

BGE 41 III 10

Bundesgericht (BGE), 1915-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_III_10

FR: ATF 41 III 10

IT: DTF 41 III 10

Volltext

10 Entscheidungen der Schuldbetreibung8- 3. Entscheid vom 27. Januar 1915 i. S. Regierungsrat des Ita.ntoDB Thurgau. Der Entscheid, wodurch eine kantonale Aufsichtsbehörde den Staat verpflichtet, dem Stellvertreter eines Betreibungs- beamten oder an seiner Stelle demjenigen, der ihm ein Bureau zur Verfügung gestellt hat, eine Bureauentschädi- gung zu bezahlen, unterliegt der Weiterziehung an das Bundesgericht nicht. ~4. - Im Juli 1913 wurde der damalige Betreibungs- beamte von Steckborn H. Labhart, der zugleich Friedens- richter war, in seinem Amte eingestellt und seine Stell- vertretung dem Betreibungsbeamten Ribi in Ermatingen übertragen. Dieser benützte hiefür das Bureau des bishe- rigen Beamten Labhart weiter bis zum 6 . Juni 1914, als das Amt von einem neugewählten Beamten übernommen wurde. Gestützt hierauf verlangte Labhart von Ribi einen Mietzins im Betrage von 250 Fr. Als Ribi diese Zahlung verweigerte, erhob Labhart Beschwerde beim Bezirks- gerichtspräsidium Steckborn als unterer Aufsichtsbehörde. Dieses erklärte sich jedoch für ~nzuständig und trat auf die Beschwerde nicht ein. Auf Grund eines Rekurses VOll Labhart wies aber die obere Aufsichtsbehörde des Kan- tons Thurgau durch Entscheid vom 18. August 1914 die Sache zu materieller Behandlung an die untere Aufsichtsb- behörde zurück, indem sie ausführte: « Die Bestellung des » Rekursbeklagten Ribi zum ausserordentlichen Stellver-)} treter des Betreibungsbeamten des Kreises Steckborn)) ist seinerzeit durch das Bezirksgerichtspräsidium Steck- » born als untere Aufsichtsbehörde über Schuldhetrei- I) bung und Konkurs erfolgt. Gleich wie die Bezeichnung »der Stellvertretung, so fällt auch die Erledigung von I> Streitigkeiten, die sich aus diesem ausserordentlichell » Stellvertretungsverhältnis ergeben, in die Kompetenz und Konkurskammer. No 3. 11 » der Aufsichtsbehörden, also erstinstanzlich in die Kom- I) petenz des Bezirksgerirhtspräsidenten. Eine solche I) St~eitigkeit ist nun die in concreto vOllliegende. » Die untere Aufsichtsbehörde verpflichtete nun den Staat Th~rgau, dem Labhart für die Benutzung seines Bur~aus eme Entschädigung von 250 Fr. 'Zu bezahlen. DIesen Entscheid zog der Regierungsrat des Kantons Thurgau weiter an die obere kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Gesuch, der Entscheid sei aufzuheben. Er be~ strit~ in formeller Beziehung die Kompetenz der untern Aufsichtsbehörde und in materieller Beziehung die Ent- schädigungspflicht . Die obere Aufsichtsbehörde setzte durch Entscheid vom 14. November 1914 die von der untern festgesetzte Ent- schädigung auf 200 Fr. herab. B. - Gegen diesen Entscheid hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die betreibungsrechtliche Be- schwerde an ?as B~ndesgericht ergriffen mit dem Antrage, de: Entschaid seI wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. SeInen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen ; Die kantonale Aufsichtsbehörde habe au\..h darüber entschie- den, ob einem Friedensrichter oder dessen Stellvertreter eine Bureauentschädigung zukomme. Hiezu sei sie auf jeden Fall nicht zuständig gewesen .. Soweit sich der Ent- scheid SODalIII auf die Entschädigung für das Betreibungs- amtsbureau beziehe, verletze er Bundesrecht. Unter

dem Gesetz, auf den die Aufsichtsbehörde die Zusprechung einer Entschädigung stütze, könne nur ein eidgenössisches Gesetz, nämlich der Gebührentarif zum SchKG, verstanden sein. Dieser setze alle Ansprüche des Betreibungsbeamten fest. Wenn nun eine Aufsichtsbehörde über die darin vorgesehenen Gebühren hinaus einem Betreibungsbeamten noch weitere Zuwendungen auf Kosten des Fiskus machen wolle, so handle es sich um eine Verletzung des Gebührentarifs. C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat zum Rekurse

12 Entscheidungen der Schuldbetreibungsbehörde bemerkt dass ihr Entscheid sich nur auf die Entschädigung für die Benützung des Bureaus von Labhart zu betriebsamtlichen Funktionen beziehe. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die betriebsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ist nur zulässig gegenüber solchen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden, die auf der Anwendung des eidgenössischen Betriebsrechtes beruhen oder beruhen sollen, und sie kann nur auf Verletzung von Bundesrecht gestützt werden. Im vorliegenden Falle kommt nun aber die Anwendung eidgenössischen Rechtes in keiner Beziehung in Frage. Ob dem Stellvertreter eines Betriebsbeamten oder an seiner Stelle direkt demjenigen, der ihm ein Bureau zur Verfügung gestellt hat, vom Staate für die Inanspruchnahme des Bureaus eine Entschädigung zu bezahlen sei, ist eine Frage der Organisation des Betriebes, die nach Art. 2 SchKG Sache der Kantone ist. Der Gebührentarif zum SchKG regelt das Verhältnis des Stellvertreters zum ordentlichen Betriebsbeamten oder zum Staate in Beziehung auf die Frage der Entschädigung nicht; er setzt lediglich die Gebühren und Entschädigungen fest, die von den Parteien im Betriebs- und Konkursverfahren zu entrichten sind, und schliesst keineswegs aus, dass ein Kanton über die im Tarif vorgesehenen Gebühren hinaus dem Betriebsbeamten oder seinem Stellvertreter noch weitere Entschädigungen zuerkennt. Es gibt ja auch Kantone, die ihre Betriebs- und Konkursbeamten fest besolden und dafür die Gebühren für sich beziehen, und diese Regelung steht nicht im Widerspruch mit dem Gebührentarif. Ob die untern und obern kantonalen Aufsichtsbehörden sodann zuständig seien, über solche Fragen der kantonalen Organisation zu entscheiden und insbesondere den Staat in konkreten Fällen zu Entschädigungen an die Betriebs- und Konkurskammer zu verpflichten, ist ebenfalls eine Frage des kantonalen Staatsrechtes, die sich der Überprüfung des Bundesgerichtes als Oberaufsichtsbehörde im Schuldbetriebs- und Konkurswesen entzieht. Demnach hat die Schuldbetriebs- u. Konkurskammer erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 4. Sentenza 30 gennaio 1916 nella causa Delnotaro. La circostanza che certi beni del debitore furono da esso ceduti ad un terzo non esclude il loro pignoramento, sulla proprietà di questi beni (e quindi anche sulla validità della vendita) dovendo decidere il giudice a norma degli art. 106-109 LEF. A. - Con precetti esecutivi 16 gennaio e 19 febbraio 1914 Delnotaro Giuseppe chiedeva alle debitrice Maria ed Assunta Tagliaferri in Coglio il pagamento di 316,10 fr. con interessi espese. Le debitrice avendo ritirata l'opposizione interposta, il creditore domandava la prosecuzione dell'esecuzione. L'ufficiale di esecuzione di Vallemaggia, recatosi al domicilio delle debitrice ed avendo esse dichiarato di non possedere bene qualsiasi pereche con istromento vitalizio 25 aprile 1913 avevano ceduto ogni loro sostanza a certo Salucci Augusto, invece di procedere al pignoramento. stendeva l'11 luglio 1914 verbale di questa dichiarazione e rilasciava al creditore atto di pignoramento infruttuoso quale certificato di carenza di beni a sensi dell'art. 115 LEF. B. - Contro questo provvedimento il creditore si aggravava presso l'Autorità cantonale di vigilanza domandando: a) che detto atto di carenza di beni

fosse annullato ;

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.